

Lieferbedingungen für Kunststoffolien und daraus hergestellte Waren

VERTRAGSGRUNDLAGE

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben, gelten für alle Lieferungen die nachstehenden Lieferbedingungen.

ANGEBOT

Das Angebot des Lieferers ist 8 Tage einschliesslich des Angebotstages verbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich erwähnt ist.

AUFTRAG

Ein Auftrag ist für den Lieferer erst nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

PREIS

Die in den Preislisten usw. angegebenen Preise sind Richtpreise ohne Mehrwertsteuer. Alle Preise verstehen sich ohne Zeichnungen, Klischees, Fotos, Tiefdruckwalzen und sonstiges Reproduktionsmaterial.

LIEFERFRIST

Liefert der Verkäufer die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder innerhalb einer auf Grund höherer Gewalt verlängerten Lieferfrist, so kann der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene endgültige Lieferfrist gewähren, nach deren Ablauf er den Vertrag aufzulösen gedenkt. Findet die Lieferung nicht innerhalb dieser Frist statt, so kann der Käufer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer auflösen.

Wird ein Vertrag gemäss der obigen Bestimmung aufgelöst, so kann der Käufer eine Entschädigung verlangen, die die beim Kauf einer entsprechenden Ware bei einem anderen Lieferer entstehenden Mehrkosten nicht übersteigt und die weder Betriebsausfall noch Gewinnentgang oder andere mittelbare Verluste einschliesst. Wird der Vertrag nicht aufgelöst, so hat der Käufer keinen Anspruch auf Entschädigung.

ZAHLUNG

Die Zahlung erfolgt netto Kasse 30 Tage nach dem Rechnungsdatum. Unterlässt der Käufer die Annahme der Ware, so ist die Zahlung dennoch zu leisten.

Werden fällige Beträge nicht rechtzeitig gezahlt, so werden vom Fälligkeitstag an Verzugzinsen berechnet.

EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.

MÄNGEL

Wenn die Ware den vom Verkäufer gemachten Angaben nicht entspricht oder nicht von der für die betreffende Produktbezeichnung üblichen Güte ist, so muss der Verkäufer sie auf eigene Kosten umtauschen oder ausbessern.

Darüber hinaus haftet der Verkäufer für keinerlei Verluste, es sei denn, dass ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er haftet auch weder für Produktions- und Betriebsausfall, Gewinnentgang und sonstige mittelbare Verluste noch für die Folgen einer mangelhaften Bedruckung von Verpackungsmaterial einschliesslich der Strichcodes.

STRICHKODES

Der Verkäufer besorgt den Aufdruck von Strichcodes in Übereinstimmung mit den vereinbarten Strichcode-Spezifikationen.

Strichcode-Aufdrucke auf dem Verpackungsmaterial gelten als untrennbarer Teil des Verpackungsmaterials.

Da die visuelle und die elektronische Lesbarkeit weitgehend auch von Faktoren abhängt, die sich der Kontrolle des Verkäufers völlig entziehen, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für unmittelbare oder mittelbare Verluste, die im Zusammenhang mit der mangelnden Lesbarkeit von Strichcodes entstehen.

BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen sind dem Verkäufer unverzüglich und spätestens 3 Monate nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

TOLERANZBEREICHE

Der Verkäufer behält sich die nachstehenden Toleranzen vor:

Menge:	+/- 10 v.H.
Dicke:	+/- 10 v.H.
Breite und Länge:	+/- 5 v.H.
Druckplazierung:	Angemessene Toleranz
Folien- und Druckfarben:	Variationen von Farbnuancen und -registern innerhalb der handelsüblichen Toleranzen.

REPRODUKTIONSMATERIAL

Zeichnungen, Klischees, Fotos, Filme, Tiefdruckwalzen und sonstige Produktionsgeräte gehören der Partei, die sämtliche Herstellungskosten getragen hat.

Der Verkäufer bewahrt das Reproduktionsmaterial zwei Jahre auf, soweit es nicht dem Käufer gehört und dieser die Aushändigung des Materials verlangt.

INDUSTRIELLES EIGENTUM

Bei Verletzungen von Urheberrechten, Patenten, Warenzeichen, Mustern und ähnlichem haftet der Käufer.

PRODUKTHAFTUNG

Der Verkäufer haftet für einen durch die verkaufte Ware verursachten Schaden nur dann, wenn der Schaden nachweislich auf einen Fehler zurückzuführen ist, den er oder einer seiner Leute begangen hat.

Der Verkäufer haftet jedoch in keinem Fall für Betriebsausfall, Gewinnentgang oder sonstige mittelbare Verluste.

Die Sachschadenhaftung des Verkäufers kann den Betrag von dkr.1.500.000 nicht übersteigen.

Wird der Verkäufer im Zusammenhang mit dem Gebrauch, den der Käufer von der verkauften Ware macht - darunter auch dem Weiterverkauf - haftpflichtig gemacht, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für die diesem auferlegte Haftpflicht in dem Umfang schadlos zu halten, als die Haftung über die oben vereinbarten Grenzen hinausgeht. Der Käufer ist verpflichtet, sich bei demselben Gericht verklagen zu lassen, das den Entschädigungsanspruch behandelt, der wegen der verkauften Ware dem Verkäufer gegenüber geltend gemacht wird.

HÖHERE GEWALT

Beruhet eine Lieferverzögerung auf einem der nachstehenden, nach Vertragsabschluss eintretenden Umstände, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt: Arbeitskonflikte und alle anderen vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z.B. Brand, Krieg, Mobilisierung oder unvorhergesehene Militäreinberufungen von entsprechendem Umfang, Requisition, Beschlagnahme, Devisenbeschränkungen, Aufruhr und Unruhen, Fehlen von Transportmitteln, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Verwerfung grösserer Arbeiten, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie auf einem der hier erwähnten Umstände beruhende Mängel oder Verzögerungen von Zulieferungen.

Die Partei, die sich auf einen der obengenannten Umstände beruft, hat die andere Partei von seinem Eintreten und seinem Wegfall unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Jede Partei hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese Umstände die Vertragserfüllung in angemessener Zeit unmöglich machen.

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach den Bestimmungen des dänischen Rechts und mit dem See- und Handelsgericht in Kopenhagen als Gerichtsstand entschieden, abgesehen jedoch von Klagen, die im Sinne des Abschnitts über die Produkthaftung, Abs. 5, erhoben werden.